

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 34/12 BH

L 34 AS 2250/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 169 AS 18342/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 24. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig sind die Verdoppelung der Regelleistung im Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2007, hilfsweise, eine Erhöhung der Leistung bis zum gebotenen verfassungsrechtlichen Existenzminimum, die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung Schwerbehinderter und die bedarfserhöhende Berücksichtigung der festgestellten Erwerbsunfähigkeit. Ferner hat der Kläger für den Fall des Unterliegens beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihn unter Wahrung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden und im Falle der Unzuständigkeit des Beklagten alle zur Leistungserbringung in Betracht kommenden Reha-Träger beizuladen sowie zur Abgabe von Zusicherungen zur Leistungsgewährung zu verurteilen. Das SG hat die Klage abgewiesen und das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 20.10.2011 zurückgewiesen (*Urteil vom 24.4.2012*). Die Revision hat es nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger beantragt beim BSG PKH für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.



- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)